

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:

pro 4gespaltene Petit-Zeile
25 Pfg.

Arbeitsmarkt: 20 Pfg.

Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin, W., Markgrafenstr. 48
zu richten.

Abonnements-Preis:

pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande
Rm. 1,50;
im Auslande
und für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

IV. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. September 1880.

*

No. 17.

Inhalt: Bekanntmachung des Centralvorstandes. — Das Zeitsignal von Greenwich. II. — Chronometer-Untersuchungen auf der Sternwarte zu Kiel. III. — Zur Compensation des Pendels. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Vereinsnachrichten. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem bringen wir den Entwurf zur Stiftungsurkunde für die deutsche Uhrmacherschule, welcher am 25. August dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern überreicht worden ist, zur Kenntniss unserer werthen Collegen.

Der Centralverband der deutschen Uhrmacher hat durch seinen Vorstand in Berlin unter seinen Mitgliedern eine Sammlung veranstaltet, deren Ertrag die Bestimmung hat, zum Bau eines Schulgebäudes für die deutsche Uhrmacherschule in Glashütte verwendet zu werden. Um nun dieses mit Zustimmung und unter Beihülfe der Stadtgemeinde Glashütte bereits in Angriff genommene Gebäude dauernd seinem Zwecke zu erhalten, sind der Centralverband deutscher Uhrmacher und der Aufsichtsrath der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte darin übereingekommen, für die Uhrmacherschule am letztgenannten Orte eine Stiftung zu begründen und haben folgendes Statut entworfen:

§ 1. Die Stiftung führt den Namen: „Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte.“ Unter dieser Bezeichnung genießt die Stiftung durch die erfolgte Genehmigung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern die Rechte der juristischen Persönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Glashütte und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht Lauenstein.

§ 2. Das Stiftungsvermögen besteht:

1. In dem Ertrage der von dem Centralvorstande der deutschen Uhrmacher zu dem Bau des Gebäudes für die Uhrmacherschule in Glashütte veranstalteten Sammlung.

2. In dem von der Stadtgemeinde zu Glashütte unentgeltlich und hypotheckenfrei überwiesenen Bauplatz für das gedachte Gebäude.

§ 3. Die Stiftung wird unter der Oberaufsicht des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern durch den zur Leitung der Uhrmacherschule in Glashütte berufenen Aufsichtsrath verwaltet und vertreten.

Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern, deren Wahl der Bestätigung seitens des Centralvorstandes [des deutschen Uhrmacherverbandes] bedarf.

Aus dem Aufsichtsrath scheidet mit dem Schluss jeden Schuljahres $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Die Ergänzungswahlen werden gemeinschaftlich von dem Aufsichtsrath und dem Stadtrath zu Glashütte, nach absoluter Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher ebenfalls dem Centralvorstand zur Bestätigung anzumelden ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende vertritt die Stitung in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten und leistet vorkommendenfalls die derselben obliegenden Eide.

Zu allen bei Gericht einzureichenden Schriften, in denen Rechten der Stiftung entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit für dieselbe übernommen wird, bedarf es ausser der Genehmigung des Centralvorstandes des deutschen Uhrmacherverbandes, der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes.

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 5. Für den Fall, dass wider Verhoffen die deutsche Uhrmacherschule zu bestehen aufhört, und keine Aussicht vorhanden ist, in absehbarer Zeit eine neue derartige Schule in's Leben zu rufen, soll die in § 2 unter 1 gedachte Summe zurückgezahlt werden und zu einem für die Gesamtheit der Geber gemeinnützigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Berlin und Glashütte, den 25. August 1880.

Folgen die Unterschriften:

Nach Genehmigung obiger Urkunde seitens der Königl. Sächsischen Staatsregierung, ist der Betrag der Sammlung zum Schulbaufonds sofort einzuzahlen, und bitten wir daher wiederholt die geehrten Zeichner, welche mit den garantirten Beiträgen noch im Rückstande sind, um deren recht baldige Einsendung.

Ebenso richten wir nochmals unsere Bitte um Beihülfe an alle geehrten Gönner der Schule, da es zum vollständigen Gelingen des Werkes dringend erwünscht ist, das Stiftungscapital für die Schule zu vermehren.